

Gemeinde Schmelz

Satzung

**über die Erhebung von Beiträgen
für den Ausbau von Gehwegen
(Gehwegausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 5.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schmelz vom 25. Oktober 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebung des Ausbaubeitrages

(1) Zum Ersatz ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung

1. von Gehwegen, gemischt genutzten Geh- und Radwegen,
2. von dem Fußgängerverkehr zuzurechnenden Anteilen an Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen), Wohnwegen, verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO und Verkehrsmischflächen ohne Verkehrsberuhigung,
3. von dem Fußgängerverkehr zuzurechnenden Anteilen an Beleuchtung und Straßenentwässerung

erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten, denen die öffentliche Einrichtung wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden nicht erhoben zum Ersatz des Aufwandes für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von Erschließungsanlagen, für die nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge zu erheben sind.

§ 2 Art und Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. die Vermessung und den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) ,der für die Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen. Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung.
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung
 - a) einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. (1) einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie für notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen
 - b) der Rand- und Bordsteine,

- c) der Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) der Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
 - e) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern
4. die durch die Ausbaumaßnahmen bewirkten erforderlichen Angleichungsarbeiten im Bereich der angrenzenden Grundstücke und öffentlichen Einrichtungen,
5. die Übernahme von öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. (1) durch die Gemeinde.
- (2) Der über die gewöhnliche Herstellung der öffentlichen Einrichtung hinausgehende Mehraufwand für die Erschließung eines Grundstückes, insbesondere verstärkter Unterbau bei Grundstückszufahrten und Bordsteinsenkungen, ist von dem Beitragspflichtigen besonders zu erstatten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne öffentliche Einrichtung ermittelt. Der Gemeinderat kann abweichend von Satz 1 beschließen,
- a) den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung zu ermitteln oder
 - b) den Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt zu ermitteln.
- (3) Zuwendungen Dritter werden, soweit der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Gemeindeanteiles verwandt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt (Gemeindeanteil nach Abs.3).

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen).

- (2) Überschreiten öffentliche Einrichtungen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Gemeindeanteil an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs.1 Satz 1 werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	Anrechenbare Breite	Anteil der Gemeinde
1. Anliegerstraßen a) Gehweg: b) Geh- u. Radwege, gemischt genutzt: c) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung:	bis je 2,50 m bis je 3,50 m --	40 v. H. 70 v. H. 40 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen a) Gehweg: b) Geh- u. Radwege, gemischt genutzt: c) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung:	bis je 2,50 m bis je 3,50 m --	50 v. H. 75 v. H. 50 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen a) Gehweg: b) Geh- u. Radwege, gemischt genutzt: c) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung:	bis je 2,50 m bis je 3,50 m --	50 v. H. 75 v. H. 50 v. H.
4. Hauptgeschäftstraßen a) Gehweg: b) Geh- u. Radwege, gemischt genutzt: c) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung:	bis je 6,00 m bis je 7,00m --	40 v. H. 70 v. H. 40 v. H.
5. Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen): Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung:	bis 9,00 m --	40 v. H. 40 v. H.
6. Verkehrsmischflächen ohne Verkehrsberuhigung (gemischt genutzte Straßen) a) Gehweg: b) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung:	<u>fiktive Gehwegbreite:</u> je 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze der von der Maßnahme erschlossenen Grundstücke --	50 v. H. 50 v. H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO (gemischt genutzte Straßen) a) Gehweg: b) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung:	<u>fiktive Gehwegbreite:</u> je 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze der von der Maßnahme erschlossenen Grundstücke --	50 v. H. 50 v. H.

bei Straßenart	Anrechenbare Breite	Anteil der Gemeinde
8. Nicht befahrbare Wohnwege Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung:	bis 3,00 m	40 v. H. 40 v. H.
9. Selbständige Gehwege Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	bis 3,00 m	40 v. H. 40 v. H.
10. Selbständige Geh- und Radwege –gemischt genutzt – Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung:	bis 4,00 m	70 v. H. 40 v. H.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

b) Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind.

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten oder von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

d) Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben im Erdgeschoss oder Obergeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

e) Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung mit Fahrzeugen für den Anliegerverkehr möglich ist.

f) Verkehrsmischflächen ohne Verkehrsberuhigung (gemischt genutzte Straßen):

Verkehrsräume ohne verkehrsberuhigende Baumaßnahmen und keine Trennung in Fahrbahn und Gehweg (niveaugleicher Ausbau)

g) Verkehrsberuhigte Bereiche (gemischt genutzte Straßen):

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

h) Unbefahrbare Wohnwege:

Unbefahrbare Wohnwege sind aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mit Kraftwagen befahrbare Wege, an denen ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

i) Selbständige Gehwege bzw. selbständige gemischt genutzte Geh- und Radwege:

Gehwege bzw. gemischt genutzte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (5) Erstreckt sich eine Ausbaumaßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf.
- (6) Werden Gehwege auf Anordnung der Gemeinde als Parkstreifen verwendet, so ist nur der Aufwand des über den Parkstreifen hinausreichenden Teil des Gehweges beitragsfähig.
- (7) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 Nr. 5 (Fußgängergeschäftsstraßen), Abs. 3 Nr. 6 (Verkehrsmischflächen ohne Verkehrsberuhigung) und Abs. 3 Nr. 7 (Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO) festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Gemeinde offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Gemeinderat durch Satzung etwas anderes.

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

I

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird nach Abzug des Anteiles der Gemeinde (§4) und des den Gemeindeanteil übersteigenden Zuschussbetrages auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (römisch I) und Art (römisch II) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m parallel zu der Anlage oder zu der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

II

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

Nr.	Ausnutzbarkeit	Nutzungs- faktor
1.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzba- ren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist	1,00
2.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4.	bei vier- oder fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5.	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl der baulichen Anlage aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen, vorhanden oder geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen
- Vollgeschosse maßgebend.
- (7) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gewertet.

III

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abschnitt II Abs. (1) Nrn.1 -5 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe;

- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Vergünstigung für mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken sind für die mehrfach erschlossenen Grundstücksflächen jeweils zwei Drittel des Beitrages zu jeder Ausbaumaßnahme zu erheben.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes (1) gilt nicht für Kern-, Gewerbe-, Industriegebiete und Sondergebiete, sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (3) Bei Grundstücken, die an Abschnitte von Ausbauanlagen angrenzen, wird nur diejenige Grundstücksfläche angesetzt, die der Grundstücksbreite an dem abzurechnenden Abschnitt entspricht.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungseigentum und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungseigentümer und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Ausbaubeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 8 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Ausbauanlage, im Falle der Kostenspaltung mit der Beendigung der Teilmaßnahme und im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes.

§ 9 Beitragsbescheid und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Erhebung von Teilbeträgen (Kostenspaltung)

Der Beitrag kann durch Gemeinderatsbeschluss für den Grunderwerb, die Freilegung und Teile der Ausbauanlage selbständig erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden.

§ 11 Vorausleistungen

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.
- (2) Über die Erhebung von Vorausleistungen nach Abs. (1) bestimmt der Gemeinderat.

§ 12 Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Der Ausbaubeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Ausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Über die Ablösung gem. Abs. 1 bestimmt der Gemeinderat.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schmelz über das Erheben von Beiträgen für den Ausbau, die Erneuerung, die Erweiterung oder Verbesserung von Straßen und Gehwegen, Wohnwegen, Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen vom 5. Juli 1990 außer Kraft.

Schmelz, den 11. Dezember 2001

Gez. Der Bürgermeister (Armin Emanuel)